



P(SW-192)ME von 3

REPUBLIK ÖSTERREICH
Bundesministerium für öffentliche
Wirtschaft und Verkehr

An die
Parlamentsdirektion
1017 Wien

A-1031 Wien, Radetzkystraße 2
Teletex (232)3221155 bmow
Telex 61 3221155 bmow
Telex 132 481 strvka (Straßenverkehr)
Telefax (0222) 713 03 26
Telefax (0222) 711 62/9498 (Verkehrspolitik)
DVR: 0090204

Sachbearbeiter:
Tel.: (0222) 711 62 DW 9109
Pr.Zl. 5807/A-4/92

88-1472-1472-1472

Zum: 1. Okt. 1992

1. Okt. 1992 Ba

A. Jannitsch

Betreff: Bundesgesetz über die Verwaltung und Koordination
der Österreichischen Staatsschulden

Das Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr
übermittelt in der Beilage 25 Exemplare seiner zum og. Gesetzesentwurf ergangenen Stellungnahme.

Beilage

Wien, am 29. September 1992

Für den Bundesminister:

Dr. Prachner

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Gellmann



REPUBLIK ÖSTERREICH
 Bundesministerium für öffentliche
 Wirtschaft und Verkehr

A-1031 Wien, Radetzkystraße 2
 Teletex (232)3221155 bmoww
 Telex 61 3221155 bmoww
 Telex 132 481 strvka (Straßenverkehr)
 Telefax (0222) 713 03 26
 Telefax (0222) 711 62/9498 (Verkehrspolitik)
 DVR: 0090204

An das
 Bundesministerium für Finanzen
Himmelpfortgasse 4-8
1015 Wien

Sachbearbeiter:
 Tel.: (0222) 711 62 DW 9109

Pr.Zl. 5807 -4/92

Betreff: Bundesgesetz über die Verwaltung und Koordination
 der österreichischen Staatsschulden

Bezug: do GZ. 23 1000/3-V/14/92

Das Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr
 nimmt zum ggstl. Entwurf wie folgt Stellung:

Im Bundesfinanzierungsgesetzesentwurf ist eine "Österreichische Bundesfinanzierungsagentur" ("ÖBFA") für das Schuldenmanagement des Bundes vorgesehen. Deren Hauptaufgabe besteht in der Aufnahme von Finanzschulden des Bundes.

Finanzschulden sind nach der Bestimmung des Art. 51 Abs. 6 B-VG Verbindlichkeiten aus Geldmittelbeschaffungen, die nicht innerhalb desselben Finanzjahres getilgt werden, oder aus langfristigen Finanzierungen. Das BHG führt dazu im § 65 Abs. 1 aus, daß Finanzschulden alle Geldverbindlichkeiten des Bundes sind, die zu dem Zweck eingegangen werden, dem Bund die Verfügungsmacht über Geld zu verschaffen. Bei großzügiger Auslegung dieser sehr weit gefaßten Definition des BHG könnten daher die Schulden der PTV aus der Zwischenfinanzierung als Finanzschulden bezeichnet werden. Im § 3 des FMIG sind jedoch die Zwischenfinanzierungen der Post ausdrücklich als Verwal-

- 2 -

tungsschulden definiert (BGBI.Nr. 312/1971 i.d.g.F.) Dies deshalb, da derartige Schulden ausschließlich zur Begleichung der dem Unternehmen vorgelegten Rechnungen eingegangen werden dürfen.

Zum 31.12.1991 betrug der Gesamtschuldenstand aufgrund der Zwischenfinanzierung 59,3 Mrd.S. Der Finanzierungsaufwand der PTV für die FMIG-Zwischenfinanzierung wird im Jahr 1992 rd. 13,5 Mrd.S betragen.

Im Hinblick auf den Umfang und die Bedeutung einer eigenständigen Finanzierungsmöglichkeit des Unternehmens ist daher unbedingt an der bisherigen Vorgangsweise festzuhalten.

Gleichzeitig wird mitgeteilt, daß 25 Exemplare dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt werden.

Wien, am 29. September 1992

Für den Bundesminister:

Dr. Prachner

Für die Richtigkeit

der Ausfertigung:

Kleinenfrost